

RICHTLINIEN

über die Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände

Präambel

Im Rahmen der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch den Landkreis Schwarzwald-Baar gewährt der Kreisjugendring Schwarzwald-Baar (KJR) Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse zur Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände.

Jugendarbeit soll die positive Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen unterstützen. Die öffentliche Förderung der Jugendarbeit soll gezielt auch die Integration und Inklusion von Kindern mit Benachteiligungen insbesondere durch Behinderung, Migrationshintergrund oder schwierige finanzielle oder soziale Lebenssituationen der Familie fördern. In den bezuschussten Vereinen und Verbänden soll darauf geachtet werden, dass die angebotenen Maßnahmen und Programme allen Kindern und Jugendlichen offenstehen. Soziale, ethnische oder sonstige Zugangbenachteiligungen oder Barrieren sollen nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

1. Rechtsanspruch

Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel gewährt.

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

2. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die jeweiligen KJR-Verbände und deren Untergliederungen, die nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 4 bzw. § 17 Abs. 2 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind oder als anerkannt gelten.

Sportverbände werden ausschließlich über den Kreisjugendsportring bezuschusst.

3. Zuschussvoraussetzungen

Gefördert werden besonders folgende Veranstaltungen, Aktionen, sowie Materialien und Anschaffungen, die nicht vom LJP förderungswürdig sind.

- Überörtliche oder internationale Kinder- und Jugendbegegnungen sowie Kinder- und Jugendtreffen
- Besondere Aktionen und Projekte der Kinder- und Jugendbildung, der Kinder- und Jugendbeteiligung und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Anschaffung von Bedarfsmaterial für Projekte
- Erlebnispädagogisches bzw. verbandsspezifisches Material für Projekte
- Sonstige mitbestimmte Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit
- Sonstige Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

- Auf Einzelantrag mit Einzelnachweis kann hier auch die Anschaffung von Literatur, oder anderen für spezielle päd. Maßnahmen erforderlichen Ausstattungen bis zu einer Höchstgrenze von 100€ pro Gruppe und pro Jahr gefördert werden.

4. Bewilligungsverfahren

4.1. Antragsform

Es bedarf keines Antrages.

4.2. Ausschluss

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 8 Wochen nach Ende der Maßnahme oder 8 Wochen nach Anschaffung des letzten Sachgegenstand einzureichen.

4.3. Verwendungsnachweis

Die Verbände müssen bis spätestens 01. Dezember des aktuellen Haushaltsjahres dem KJR den vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis vorlegen, indem sie aufschlüsseln, wie und in welcher Höhe sie die Gelder gemäß den Vorgaben nach 3. verwendet haben.

Darüber hinaus muss die/der Antragsteller*in dem Verwendungsnachweis ein kurzer Bericht (max. eine DIN-A 4 Seite) oder alternativ der Ausschreibungstext, ein Flyer oä. beifügen.

Der KJR bzw. das LRA behält sich vor, Verwendungsnachweise zu prüfen bzw. gegebenenfalls Kopien der Originalbelege einzufordern.

Aufbewahrungsfrist der Quittungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen (zurzeit zehn Jahre).

Bei Anschaffungen sind die Belege in Kopie mit einzureichen.

5. Höhe der Zuweisung

Der Zuschuss beträgt pro Projekt maximal 100,00 € und dient ausschließlich der Defizitdeckung der Projekte.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Von der Vollversammlung am 23. April 2009 beschlossen.

Vom Vorstand am 22. April 2016 geändert.
